



MERKBLATT

Ergänzende Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) 2023 (Feld 35 im GA)

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt, die oder der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält für die Dauer von maximal fünf Jahren die Junglandwirte-Einkommensstützung (JES).

Der Zeitraum von **fünf Jahren beginnt** mit dem Jahr der **erstmaligen** Beantragung.

Die unter Nummer 1 bis 3 genannten Fördervoraussetzungen müssen am Tag der Beantragung des JES im Gemeinsamen Antrag und am **Antragsendtermin (15.05.2023)** vorliegen.

Die entsprechenden Nachweise müssen dabei **spätestens am 31.05.2023** beim MUKMAV eingereicht werden.

Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für **bis zu 120 Hektar** förderfähiger Fläche gewährt.

Der geplante Prämiensatz im Jahr **2023** beträgt **134 €/ha**. Wie bei allen anderen Direktzahlungen kann auch bei der JES der tatsächliche vom geplanten Prämiensatz sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Bei den weiteren Vorgaben für die Gewährung der JES wird nach der Rechtsform des Betriebsinhabers unterschieden:

1. Betriebsinhaber ist eine **natürliche Person**

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die

- sich **erstmalig** in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter **niederlässt** und
- im Jahr der Erstniederlassung **nicht älter als 40 Jahre** ist.

Die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt darf zudem am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass die Junglandwirtin oder der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden darf (für die Beantragung im Jahr 2023: Geburtsdatum 01.01.1983 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn die erstmalige Beantragung spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Erstniederlassung erfolgt.

Unter **Erstniederlassung** versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in **eigenem Namen** und auf **eigene Rechnung**. Auch die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist als Niederlassung zu sehen.

Für den Zeitpunkt der Niederlassung ist die Betriebsaufnahme bzw. Betriebsübernahme maßgeblich. Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein. Im Falle, dass die JES mit dem GA 2023 erstmalig beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2018 oder später erfolgt sein.

Beachte

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person **nur einmal** berücksichtigt werden.

2. Betriebsinhaber ist eine **juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher Personen** (z.B. GbR)

Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird, die

- im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle **nicht älter als 40 Jahre** ist,
- sich zuvor **nicht** in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter **niedergelassen hat** und
- zuvor **nicht** einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person **kontrolliert** hat.

Eine maßgebliche natürliche Person darf zudem am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass diese Person in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden darf (für die Beantragung im Jahr 2023: Geburtsdatum 01.01.1983 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn die erstmalige Beantragung spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Aufnahme der Kontrolle erfolgt. Die Aufnahme der Kontrolle muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein. Im Falle, dass die JES mit dem GA 2023 erstmalig beantragt wird, muss die Aufnahme der Kontrolle im Jahr 2018 oder später erfolgt sein.

Haben mehrere natürliche Personen, die die o. g. Voraussetzungen (Alter etc.) erfüllen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so ist der Zeitpunkt der ersten Kontrollaufnahme maßgeblich.

Eine maßgebliche natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, auch dann, wenn keine Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken gegen sie getroffen werden kann (Vetorecht). Beim häufigen Fall der GbR muss die maßgebliche Person zudem sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein.

Voraussetzung für die JES ist die **erstmalige** Übernahme der Kontrolle des Betriebsinhabers durch eine entsprechende maßgebliche Person. Eine **erstmalige** Kontrolle durch eine (oder mehrere) maßgebliche Person(en) kann es nur **einmal** geben.

Zudem gilt § 16 Abs. 6 GAPDZV, wonach die Zahlung nicht mehr gewährt wird, wenn die ursprünglich maßgebliche Person den Betriebsinhaber nicht mehr kontrolliert.

Übernimmt eine **zweite** maßgebliche Person die Kontrolle des Betriebsinhabers, ist die ursprünglich maßgebliche Person ausgeschieden, sodass nach § 16 Abs. 6 GAPDZG die **JES nicht mehr gewährt wird**. Zudem ist die Voraussetzung „**erstmalig kontrolliert**“ aus § 12 Abs. 2 Satz 1 GAPDZG **nicht** mehr erfüllt.

Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem MUKMAV abzuklären.

Die wirksame und langfristige Kontrolle des potenziellen Junglandwirtes im antragstellenden Unternehmen ist in Bezug auf

- Betriebsführung,
- Gewinnverwendung und
- Finanzielle Risiken

ist durch die Vorlage der folgenden Belege, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen diese Person getroffen werden kann, nachzuweisen.

Sofern der Antragsteller eine **Genossenschaft** ist:

1. Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Mitglieder der Genossenschaft und
2. der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Mitglieder im Vorstand
3. Beifügung einer Kopie der Satzung und
4. eines aktuellen Auszuges aus dem Genossenschaftsregister.

Sofern der Antragsteller **GmbH** ist:

1. Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Gesellschafter und
2. der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer
3. Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und
4. eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Sofern der Antragsteller **GbR** ist:

1. Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Gesellschafter und
2. der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer
3. Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags
4. Wenn kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag existiert, folgende Erklärung:
„Es existiert kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag und es gelten die gesetzlichen Regelungen.“

Sofern der Antragsteller **OHG** ist:

1. Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Gesellschafter und
2. der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer
3. Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und
4. eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister
5. Wenn kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag existiert, folgende Erklärung:
„Es existiert kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag und es gelten die gesetzlichen Regelungen.“

Sofern der Antragsteller **KG** ist:

1. Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Komplementäre und
2. der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer
3. Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und
4. eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Sofern der Antragsteller **GmbH & Co. KG** ist:

Beifügung der Gesellschaftsverträge (GmbH sowie KG) und aktueller Auszüge (GmbH sowie KG) aus dem Handelsregister.

Für alle hier **nicht genannten Unternehmensformen**:

1. Kopie der Satzung oder
2. einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt,
3. sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister), die die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darlegen, aus denen sich ergibt, dass der Junglandwirt die Kontrolle im antragstellenden Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken hat und keine der vorgenannten Entscheidungen gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

3. Qualifikationsanforderungen

Voraussetzung für die Eigenschaft als Junglandwirt/in ist, dass die natürlichen Personen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft.
- Erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden.

oder

- mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Als Qualifikationsnachweise können insbesondere dienen:

- Abschlusszeugnisse,
- Teilnahmebescheinigungen,
- Arbeitsverträge,
- Gesellschaftsverträge,
- Belege über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.

Die o.g. Nachweise der Ausbildung etc. müssen VOR der Antragstellung abgeschlossen sein und **mit der Antragstellung** eingereicht werden.

Die Auflistung anerkannter Ausbildungsberufe finden Sie auf der Homepage des BMEL unter Startseite – Themen – Landwirtschaft – Grüne Berufe:

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html#doc23022bodyText1>

Übergangsregelung für Junglandwirte, die bereits in 2022 oder früher die Junglandwirteprämie beantragt haben (Feld 34 im GA)

Betriebsinhaber, die bereits in der letzten Förderperiode die Zahlung für Junglandwirte erhalten haben, aber die maximale Förderdauer (in der Regel fünf Jahre) noch nicht erreicht haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die JES beantragen. Die in der letzten Förderperiode an den Betriebsinhaber gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (zum Beispiel eine GbR) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt. Die ab dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Junglandwirten oder maßgebliche Personen müssen sie jedoch nicht erfüllen.

Auch wenn ein solcher Betriebsinhaber oder eine solche maßgebliche Person über die ab 2023 erforderliche Qualifikation verfügt, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung immer nur für den noch verbleibenden Zeitraum der maximalen Förderdauer von fünf Jahren gewährt werden. Zu beachten ist, dass eine natürliche Person nur einmal für die JES berücksichtigt werden kann.

Bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung gelten die **neue Förderhöhe** und die **neue Obergrenze von 120 ha**.